

Tit. IX.1 RdSchr. 19i

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des TSVG

Tit. IX.0 – Anmerkungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des TSVG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 19i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. IX.1 RdSchr. 19i – Allgemeines

Mit der gesetzlichen Regelung wurden die Begriffe Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen Berufsunfähigkeit im Sinne einer Rechtsbereinigung aus dem Wortlaut des § 50 SGB V entfernt, weil seit dem 01.07.2017 die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und Renten wegen Berufsunfähigkeit als Renten wegen teilweiser bzw. vollständiger Erwerbsminderung gelten.